

**Für Beschäftigte/Mitarbeitende/Angestellte der  
Lebenshilfeeinrichtungen Niebüll GmbH**

**Information gemäß § 13 Absatz 2 Hinweisgeberschutzgesetz:  
Externes Meldeverfahren**

Seit dem 02.07.2023 gilt das **Hinweisgeberschutzgesetz** (kurz: „HinSchG“).

Das Gesetz schützt Personen, die Rechtsverstöße bei ihrem Beschäftigungsgeber vertraulich an eine dafür zuständige Stelle melden wollen. Wir haben daher ein internes Hinweisgebersystem eingerichtet (siehe die gesonderte **Information gemäß § 7 Absatz 3 Hinweisgeberschutzgesetz: Nutzung des internen Meldeverfahrens**).

Beim Bundesamt für Justiz wurde eine **externe Meldestelle** eingerichtet, die allen hinweisgebenden Personen offensteht. Über ihre Tätigkeit wird auf einer gesonderten Webseite informiert:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html) .

Zu bevorzugen ist die Meldung an eine interne Meldestelle. Interne Meldungen sind häufig der beste Weg, um Informationen an die Personen beim Beschäftigungsgeber heranzutragen, die den Verstoß am schnellsten untersuchen und abstellen können. In Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und eine hinweisgebende Person keine Repressalien befürchtet, sollte die Meldung an die interne Meldestelle erfolgen.

Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an die externe Meldestelle zu wenden.

**1. Wer darf melden? Was darf gemeldet werden?**

Gemeldet werden können unter anderem **Verstöße** beim Beschäftigungsgeber gegen Strafvorschriften (bspw. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe, Nötigung, Bedrohung, Betrug, Diebstahl), Ordnungswidrigkeitstatbestände, die dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit sowie dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dienen (bspw. Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften oder Mindestlohngesetz) sowie Verstöße gegen Verbraucherschutzregelungen (bspw. das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz).

Nicht geschützt wird die Meldung von Informationen über *privates* Fehlverhalten, von dem die hinweisgebende Person im beruflichen Zusammenhang erfährt, wenn kein Bezug zur beruflichen Tätigkeit vorliegt.

Verschwiegenheitspflichten der sozialen Berufe stehen laut Gesetz einer Meldung nicht entgegen. Die externe Meldestelle hat aber nach Erhalt entsprechender Informationen in Bezug auf diese die gleichen Verschwiegenheitspflichten wie die hinweisgebende Person. „Geheimnisse“ darf die externe Meldestelle nur insoweit verwenden oder weitergeben, wie dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist.

Anhaltspunkte (z.B. auf Grund eigener Wahrnehmung) **hinreichenden Grund** zu der Annahme hat, dass ein Verstoß begangen wurde oder begangen werden soll oder vertuscht werden soll. Ein Hinweis allein auf der Basis von reinen Vermutungen reicht nicht aus. Bei einer Meldung sollten daher nach Möglichkeit alle zur Verfügung stehenden Beweismittel (z.B. Zeugen, Urkunden, sonstige Unterlagen, Fotodateien o.ä.) benannt werden.

*Bewusste oder grob fahrlässige Falschmeldungen sind nicht durch das Gesetz geschützt und können rechtliche Konsequenzen (bspw. arbeitsrechtliche Maßnahmen, Schadenersatz, Strafverfolgung) nach sich ziehen.*

## **2. Meldeverfahren**

Meldungen an die externe Meldestelle (auch anonym) können auf folgenden Wegen erfolgen:

**E-Mail:** hinweisgeberstelle@bfj.bund.de

**Telefon:** +49 228 99 410-6644

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

*Es wird empfohlen, mit unterdrückter Rufnummer anzurufen, falls die hinweisgebende Person Wert auf Anonymität legt.*

**Post:** Bundesamt für Justiz  
Externe Meldestelle des Bundes  
53094 Bonn

### **Elektronisches Hinweisgebersystem (Online-Formular):**

<https://formulare.bfj.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=9386FBACC73AB54B4AF3>.

Die externe Meldestelle steht auch für ein **persönliches Gespräch** mit der hinweisgebenden Person zur Verfügung. Termine werden schriftlich (postalisch, siehe oben) oder telefonisch (siehe oben) vereinbart.

Spätestens sieben Tage nach einer Meldung erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung für ihre Meldung. *Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht, wenn die hinweisgebende Person darauf ausdrücklich verzichtet haben oder wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Eingangsbestätigung den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person beeinträchtigen könnte.*

## **3. Mögliche Folgemaßnahmen**

Die externe Meldestelle prüft die Meldung auf Stichhaltigkeit. Soweit für diese Prüfung erforderlich, hat sie das Recht, erforderliche Auskünfte von den betroffenen Personen, von dem betroffenen Beschäftigungsgeber, von Dritten sowie von Behörden verlangen. Für

entsprechende Auskunftsverlangen gelten das Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 53 und 53a und das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. Für die Beantwortung von Auskunftsverlangen wird auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes über die Entschädigung von Zeugen gewährt.

Die externe Meldestelle kann weitere Folgemaßnahmen ergreifen, bspw.:

- Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Beschäftigungsgeber
- Verweis der hinweisgebenden Person an andere zuständige Stellen
- Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen, wegen Geringfügigkeit oder aus anderen Gründen
- Abgabe zwecks weiterer Untersuchungen an eine für interne Ermittlungen zuständige Einheit oder an eine zuständige Behörde.

Ob und welche konkreten Folgemaßnahmen ergriffen werden, ist im Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden.

#### **4. Rückmeldung**

Die externe Meldestelle gibt einer hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung (siehe oben) eine Rückmeldung. In Fällen, in denen die Bearbeitung umfangreich ist, beträgt diese Frist sechs Monate. Die Gründe für die Verlängerung der Frist sind der hinweisgebenden Person mitzuteilen.

Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung und Begründung geplanter bzw. bereits ergriffener Folgemaßnahmen.

Eine Rückmeldung erfolgt (nur) insoweit, als davon Nachforschungen nicht behindert oder die Rechte von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Entscheidungen der externen Meldestelle über den Abschluss des Verfahrens (siehe § 31 HinSchG) werden der hinweisgebenden Person unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Ein betroffener Beschäftigungsgeber erhält – unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person – ebenfalls eine Abschlussmitteilung, falls er zuvor von der externen Meldestelle kontaktiert wurde. Für Streitigkeiten wegen Entscheidungen der externen Meldestelle über den Abschluss des Verfahrens ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Eines Vorverfahrens bedarf es vor Klageerhebung nicht.

#### **5. Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Meldungen werden gemäß den Bestimmungen des HinSchG **vertraulich** behandelt. Auf eine Meldung haben nur die für die externe Meldestelle tätigen Personen Zugriff. Nur mit Einwilligung oder in gesetzlich bestimmten Fällen (bspw. zu Strafverfolgungszwecken) dürfen Daten zur Identität einer hinweisgebenden Person weitergegeben werden.

Die Meldung wird von der externen Meldestelle dokumentiert. Die Dokumentation wird in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Nach diesem Zeitpunkt stehen Unterlagen aus dem Meldeverfahren nicht mehr zu Beweis Zwecken zur Verfügung.

Eine ausführliche Datenschutzinformation gemäß Artikel 13 EU-DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) findet sich auf der Webseite der externen Meldestelle:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Datenschutz/Datenschutz\\_no de.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Datenschutz/Datenschutz_no de.html) .

Im Übrigen ist die externe Meldestelle für die Erteilung entsprechender Hinweise gegenüber hinweisgebenden Personen verantwortlich, darauf wird hier verwiesen.

### **6. Verbot von Repressalien**

Repressalien, das Androhen oder der Versuch von Repressalien gegen hinweisgebende Personen sind verboten und ziehen eine Schadenersatzpflicht nach sich.

Unter **Repressalien** sind benachteiligende Handlungen und Unterlassungen zu verstehen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und als Reaktion auf eine geschützte (dem Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes unterfallende) Meldung ergehen (bspw. arbeitgeberseitige Weisungen, Versetzungen oder Kündigungen). Macht eine hinweisgebende Person eine solche Benachteiligung geltend, ist es Sache des Beschäftigungsgebers, das Gegenteil zu beweisen.

Hinweisgebende Personen sollten beachten, dass die externe Meldestelle nur gemäß HinSchG tätig wird. Darüber hinaus ist die Meldestelle nicht in der Lage, bspw. in zivil- oder arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu intervenieren oder allgemeine Anfragen zu beantworten, die nicht im Zusammenhang mit dem HinSchG stehen.

### **7. Hinweissysteme auf europäischer Ebene**

Auf der Webseite der externen Meldestelle bzw. der Web-Unterseite „Häufig gestellte Fragen“ (Frage: Darf ich bereits etablierte Hinweisgebersysteme und die dort vorgesehenen Meldekanäle noch nutzen?) findet sich eine Linksammlung zu den bei Organen und Institutionen der EU etablierten Hinweissysteme:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Fragen/Fragen\\_node.html#AnkerDokument96692](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Fragen/Fragen_node.html#AnkerDokument96692) .

### **8. Durchführung eines externen Meldeverfahrens als Voraussetzung für das Offenlegen von Verstößen**

Offenlegungen betreffen die Enthüllung („Zugänglichmachen“) von Informationen über Rechtsverstöße gegenüber der Öffentlichkeit (bspw. über die Presse).

Die Offenlegung ist nur im Ausnahmefall als „letztes Mittel“ zulässig (§ 32 HinSchG), falls zuvor eine externe Meldung erstattet und hierauf keine ausreichenden Folgemaßnahmen ergriffen wurden (nicht: bei anonymer Meldung) *oder* die hinweisgebende Person keine Rückmeldung über das Ergreifen solcher Folgemaßnahmen erhalten hat (nicht: bei anonymer Meldung) *oder* falls hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls wegen eines Notfalls oder der Gefahr irreversibler Schäden eine Gefährdung des öffentlichen Interesses eintreten kann (weitere Gründe siehe § 32 Absatz 1 Ziffer 2 HinSchG). **Das Offenlegen unrichtiger Informationen über Verstöße ist verboten.**